



Fördermodalitäten Erstorientierungskurse AMIF

Stand: 10/2025

1. Förderziele und Grundstrukturen der Erstorientierungskurse

1.1. Spezifische Förderziele der Erstorientierungskurse

Die Erstorientierungskurse (im Folgenden: EOK) stellen ein unverzichtbares Instrument der bundesweiten Integrationsarbeit dar.

Als anerkanntes und etabliertes niederschwelliges Einstiegsangebot kann der EOK bedarfsgerecht auf dynamische Entwicklungen des Migrationsgeschehens vor Ort in allen Bundesländern reagieren. Eine bedarfsgerechte Koordination und flexible Abwicklung der EOK vor Ort wird sichergestellt durch sogenannte Zentralstellen. Jeweils eine Zentralstelle pro Bundesland fungiert als administrative und inhaltliche Ansprechstelle zum Kursangebot.

Fördermittel aus dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds 2021 - 2027 (im Folgenden: AMIF) können zur Deckung der bundesweiten Bedarfe an EOK verwendet werden, sodass der EOK auch weiterhin ein erfolgsversprechendes Einstiegs- und Orientierungsangebot in Deutschland bleibt.

Ziel der Förderung ist die Umsetzung eines bundesweiten niederschweligen, teilnehmenden-, bedarfs- sowie sozialraumorientierten Angebots zur Erstorientierung für teilnahmeberechtigte Personengruppen. Hierzu sollen möglichst flächendeckend EOK umgesetzt werden.

Durch die Kurse soll berechtigten Personengruppen Gelegenheit gegeben werden, möglichst zeitnah

- alltagsrelevantes Wissen auf- bzw. auszubauen,
- die für ihren Alltag relevanten Werte, Normen und Gepflogenheiten des Zusammenlebens kennenzulernen,
- sich Sozialräume zu erschließen

und

- sich für die Erstorientierung erforderliche sprachliche Handlungskompetenz sowie
- (Lern-)Strategien in einem der Erstorientierung dienlichen Maße anzueignen.

Im Ergebnis können die Kurse dazu beitragen,

- den berechtigten Personengruppen eine regelmäßige Tagesstrukturierung zu ermöglichen,
- sie in ihrer Alltagsbewältigung und
- in ihrer Teilhabe zu bestärken.

1.2. Grundstruktur der EOK und Kursformen

Die Förderziele der EOK werden im vom BAMF herausgegebenen EOK-Konzept in Form von Modulen, ihnen zugeordneten Lernzielen sowie darauf abgestimmten Lerninhalten ausdifferenziert.

Der EOK umfasst 300 Unterrichtseinheiten. Er besteht aus sechs Modulen mit jeweils 50 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten. Das Modul „Werte und Zusammenleben“ ist in jedem vollständig durchgeführten Kurs verpflichtend durchzuführen. Der Kursträger bzw. die Lehrkraft wählt bedarfsorientiert für jeden Kurs fünf weitere Module aus dem Konzept frei aus.

Ein Kurs sollte nicht mehr als 25 Unterrichtseinheiten pro Woche umfassen.

Der EOK findet auf Deutsch statt.

EOK können als Präsenzunterricht vor Ort, im Virtuellen Klassenzimmer oder als Kombination von beidem umgesetzt werden. Der Kursträger kann flexibel über die Anzahl der Kursanteile im Virtuellen Klassenzimmer bzw. im Präsenzunterricht entscheiden.

Weitere Details regelt das vorliegende Konzept der EOK, das unter www.bamf.de/eok-traeger einsehbar ist. Das Konzept ist zwingende Grundlage für die Umsetzung aller EOK.

Als Hilfestellung zur inhaltlichen Gestaltung des EOK kann u. a. die Handreichung der Erstorientierungskurse für Lehrkräfte herangezogen werden. Näheres hierzu findet sich ebenfalls unter www.bamf.de/eok-traeger.

1.3. Qualifikationsanforderungen für Lehrkräfte

Vor dem 01.01.2023 erstmalig eingesetzte Lehrkräfte der EOK müssen eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- a. Zulassung nach § 15 Absatz 1 und 2 IntV
- b. philologischer Hochschulabschluss (mindestens Bachelor oder DQR Stufe 6)
- c. pädagogischer Hochschulabschluss (mindestens Bachelor oder DQR Stufe 6)
- d. alle Personen mit Sprachlehrerfahrungen (mindestens 500 UE)
- e. alle Personen mit Zertifikaten/Fortbildungen im DaF/DaZ-Bereich im Umfang von mindestens 100 UE

Ab dem 01.01.2023 erstmalig eingesetzte Lehrkräfte der EOK müssen eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- a. Zulassung nach § 15 IntV
- b. philologischer Hochschulabschluss (mindestens Bachelor oder DQR Stufe 6)
- c. pädagogischer Hochschulabschluss (mindestens Bachelor oder DQR Stufe 6)
- d. Personen
 - mit anderweitigem Hochschulabschluss (mindestens Bachelor oder DQR Stufe 6) oder
 - mit mindestens 120 erbrachten ECTS in einem (noch) nicht abgeschlossenen pädagogischen oder philologischen Hochschulstudium oder
 - mit erfolgreich bestandener Zwischenprüfung bzw. Vordiplom in einem pädagogischen oder philologischen Magister- bzw. Diplomstudium oder
 - mit einem beruflichen Abschluss auf Stufe DQR 6 oder
 - mit einem pädagogischen oder sprachlichen beruflichen Abschluss ab Stufe DQR 4

müssen eines der folgenden Kriterien erfüllen, um im EOK eingesetzt werden zu können:

- nachgewiesene Fortbildung im DaF-/DaZ-Bereich im Umfang von mindestens 80 UE
- nachgewiesene hauptamtliche oder ehrenamtliche Sprachlehrerfahrungen im Umfang von mindestens 200 UE

Im Falle von ab dem 01.01.2023 erstmalig eingesetzten Lehrkräften sind zudem Deutschkenntnisse auf dem Sprachniveau C1 entsprechend dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) nachzuweisen. Ausgenommen sind Personen, deren Schulabschluss, beruflicher Bildungsabschluss oder Hochschulbildung in deutscher Sprache erfolgte.

Es ist Aufgabe der Träger, sicherzustellen, dass ausschließlich entsprechend qualifizierte Lehrkräfte in den EOK zum Einsatz kommen. Ein Zulassungsverfahren über die Zentralstelle oder AMIF-Verwaltungsbehörde gibt es nicht.

Die AMIF-Verwaltungsbehörde ist im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen berechtigt, Einsicht zu nehmen in Qualifikationsnachweise der Lehrenden. Qualifikationsnachweise der Lehrenden müssen nur auf Anforderung der AMIF-Verwaltungsbehörde in ITSI hochgeladen werden.

2. Förderbestimmungen

2.1. Allgemeines

Die durch das vorliegende Interessenbekundungsverfahren ausgewählten Träger sind berechtigt, einen Antrag auf Zuwendung im Rahmen eines gesonderten Förderaufrufs des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) zu stellen, welcher voraussichtlich im Zeitraum von Mitte Februar 2026 bis Ende April 2026 veröffentlicht wird. Das BAMF informiert die antragsberechtigten Träger gesondert über die Veröffentlichung des Aufrufs.

Für die Förderung der EOK mit Mitteln des AMIF aufgrund des Sonderaufrufes gilt die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds 2021-2027 (FörderRL), sofern im gesonderten AMIF-Förderaufruf keine abweichenden Regelungen getroffen werden, die vorrangig anzuwenden sind.

2.2. Förderzeitraum, Form der AMIF-Antragstellung

AMIF-geförderte EOK-Projekte müssen innerhalb des Förderzeitraumes 01.11.2026 - 30.06.2029 durchgeführt werden. Die Projektlaufzeit beträgt maximal 32 Monate. Die maximale Projektlaufzeit sollte ausgereizt werden, weil eine erneute Antragstellung bzw. eine Projektverlängerung im AMIF 2021-2027 nicht möglich sein werden.

Die AMIF-Antragstellung sowie die wesentlichen Kommunikationsvorgänge zwischen den ausgewählten antragsberechtigten Trägern und der AMIF-Verwaltungsbehörde sind verpflichtend in digitaler Form über ITSI vorzunehmen. Hierzu ist eine qualifizierte elektronische Signatur der vertretungsberechtigten Person des Trägers erforderlich.

Die Kommunikation mit Referat 81C des BAMF als kofinanzierende Stelle erfolgt außerhalb von ITSI.

2.3. Zielgruppe

Förderfähige Zielgruppe und damit teilnahmeberechtigt am EOK sind – entsprechend der Verortung der Projektmaßnahmen im Spezifischen Ziel 1 des AMIF gemäß § 10 Absatz 2 FörderRL – Drittstaatsangehörige mit folgenden aufenthaltsrechtlichen Status:

- Drittstaatsangehörige mit einer Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender, § 63a AsylG („Ankunftsnachweis“);
- Drittstaatsangehörige mit einer Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung, §§ 55, 63 AsylG („Aufenthaltsgestattung“);
- Minderjährige Drittstaatsangehörige ohne Personensorgeberechtigte/Erziehungsberechtigte in Deutschland, die von den Jugendämtern in Obhut genommen wurden, unabhängig von der Stellung eines Asylantrages;
- Drittstaatsangehörige mit einer Aufenthaltserlaubnis (§ 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 AufenthG) mit folgenden Rechtsgrundlagen:

- o Anerkannte Asylberechtigte (§ 25 Absatz 1 Satz 1 AufenthG) oder
- o Flüchtlingsstatus (§ 25 Absatz 2 Satz 1 Alternative 1 AufenthG) oder
- o Subsidiärer Schutz (§ 25 Absatz 2 Satz 1 Alternative 2 AufenthG) oder
- o Vorübergehender Schutz im Sinne der RL 2001/55/EG (§ 24 AufenthG) oder
- o Humanitäre Aufnahmen (§§ 22, 23 Absatz 1, Absatz 2 AufenthG) oder Resettlement (§ 23 Absatz 4 AufenthG);
- o Abschiebungsverbot gem. §§ 60 Absätze 5, 7 AufenthG (§ 25 Absatz 3 AufenthG);
- Drittstaatsangehörige im Relocation-Verfahren;
- Drittstaatsangehörige, die überstellt werden im Rahmen des Verfahrens nach der VO (EU) Nr. 604/2013 (Dublin-III-VO).

Sonderregelung für Personen mit Ausbildungsduldung/Beschäftigungsduldung:

Eine Besetzung freier Kursplätze mit Drittstaatsangehörigen, die eine Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG) oder eine Beschäftigungsduldung (§ 60d AufenthG) erteilt bekommen haben, ist entsprechend Festlegung BMI möglich, sofern die Kurskapazitäten mit der vorrangig berechtigten Zielgruppe (vgl. Aufzählung oben) nicht ausgeschöpft werden können (nachrangige Teilnahme).

Darüber hinaus ist die Teilnahme von Personen, die nicht zur oben genannten Zielgruppe gehören, an Maßnahmen im Spezifischen Ziel 1 nicht förderfähig und die Kostenübernahme durch den AMIF daher nicht möglich. Eine kostenneutrale Besetzung freier Kursplätze mit Personen, die nicht zur Zielgruppe gehören, ist jedoch möglich, sofern sie nach Erfüllung der Mindestteilnahmezahl (durch Zielgruppenangehörige) erfolgt und diese Personen Bedarf an einem niederschweligen Erstorientierungsangebot haben. Eine Erfassung dieser Teilnehmenden im Rahmen des Zielgruppennachweises und der Anwesenheitsliste darf nicht erfolgen.

Näheres zum Zielgruppennachweis regelt das AMIF-Förderhandbuch 2021-2027, das unter <https://www.eu-migrationsfonds.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Foerderung/foerderhandbuch.html> einsehbar ist.

2.4. Berichtspflichten

Grundsätzlich gelten die für den AMIF üblichen Berichtspflichten. Diese sind insbesondere im AMIF-Förderhandbuch (einsehbar unter <https://www.eu-migrationsfonds.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Foerderung/foerderhandbuch.html>) und den Hinweisen zu den Indikatoren (einsehbar unter <https://www.eu-migrationsfonds.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Foerderung/indikatoren.html>) geregelt.

Alle Berichtspflichten sind von den antragstellenden Zentralstellen gegenüber der AMIF-Verwaltungsbehörde sowie gegenüber den kofinanzierenden Stellen zu erfüllen. Dies bedingt, dass die antragstellenden Zentralstellen ihre zu erfüllenden Berichtspflichten auch gegenüber ihren Kooperations- und Weiterleitungsvertragspartnern als Berichtspflichten in ihren Kooperations- und Weiterleitungsverträgen auszubedingen haben.

2.4.1. Verwendungsnachweisverfahren

Das Einreichen des Verwendungsnachweises bei der AMIF-Verwaltungsbehörde bestimmt sich allgemein nach § 28 Förderrichtlinie (AMIF 2021-2027). Im gesonderten EOK-Förderaufruf können abweichende Regelungen getroffen werden. Auch die Kofinanzierungsmittel sind in den genannten Verwendungsnachweisen auszuweisen. Bei den kofinanzierenden Stellen ist kein zusätzlicher Verwendungsnachweis einzureichen.

2.4.2. Erfolgskontrolle

In der Projektförderung durch den AMIF 2021 – 2027 wird im Rahmen einer Erfolgskontrolle ein systematischer Abgleich von geplanten und erreichten Zielen und Zielwerten anhand von

Kennzahlen und messbaren Faktoren durchgeführt. Dieser Abgleich soll den Erfolg eines Projekts während der Projektlaufzeit (begleitende Erfolgskontrolle) und nach Abschluss des Projekts (abschließende Erfolgskontrolle) darstellen. Die Prüfung der Erfolgskontrolle ist in die Zwischen- und Abschlussverwendungsnachweisprüfung integriert.

Darüber hinaus sollen die Regionalkoordinatorinnen und Regionalkoordinatoren (ReKo) des BAMF über Vor-Ort-Besuche bei den EOK-Kursträgern ergänzend und unterstützend tätig sein und auf die Einhaltung der spezifisch-fachlichen Vorgaben achten.

Zur Beurteilung qualitativer und zuwendungsrechtlicher Aspekte tragen auch Vor-Ort-Besuche der Zentralstellen bei, die diese im Rahmen ihrer Verantwortlichkeit als Erstempfänger gegenüber Kursträgern als Letztempfänger im Bundesland durchführen.

2.4.3. EOK-Online-Monitoring

Als EOK-spezifisches Datenverwaltungstool dient das EOK-Online-Monitoring-System (eok-monitoring.bamf.de). Die Nutzenden tragen regelmäßig alle relevanten Kurs- und Teilnehmendendaten in das Tool ein. Einen Zugang können – je nach dem besprochenen Vorgehen im jeweiligen Bundesland – die Mitarbeitenden der Zentralstelle, die Mitarbeitenden der Kursträger sowie die Kursleitungen erhalten. Das Tool wird durch Referat 81C des BAMF betreut. Die Eingaben sind verbindlich und zu den vor Projektbeginn festgelegten Fristen vorzunehmen.

2.5. Mittelanforderung und Höhe der AMIF-Vorauszahlung

Die Auszahlung der bewilligten AMIF-Zuwendung erfolgt im Anforderungsverfahren. Die Mittelanforderung erfolgt in elektronischer Form in ITS1. Die Fördermittel sind in einem sechsmonatigen Rhythmus anzufordern, soweit im Zuwendungsbescheid keine abweichende Regelung getroffen wird. Eine Übertragung nicht angeforderter Fördermittel auf nachfolgende Projektzeiträume ist möglich, soweit die gesetzten Zielwerte noch innerhalb der Projektlaufzeit erreicht werden können.

Die Abrufmodalitäten der Bundeszuwendung (Kofinanzierung) weichen von diesen Regelungen ab. Die Kofinanzierung wird im Rahmen der Jährlichkeit pro Haushaltsjahr bewilligt und kann nicht von einem auf das andere Haushaltsjahr verschoben werden. Die Zuwendungen können je nach Bedarf bis zu den im Zuwendungsbescheid festgelegten Fristen über Mittelanforderungen bei Referat 81 C abgerufen werden. Genauerer regelt der Zuwendungsbescheid der Bundeszuwendung.

Die Höhe der Vorauszahlung ist – abweichend von der grundsätzlichen Vorgabe gemäß § 28 Abs. 1 AMIF-FörderRL – auf 90 % der bewilligten AMIF-Zuwendungssumme begrenzt. Die Restzahlung erfolgt nach der abschließenden Verwendungsnachweisprüfung der Projektausgaben. Die Höhe der Restzahlung wird in einem Abschlussbescheid festgesetzt. Ab Bestandskraft des Abschlussbescheides kann die Restzahlung angewiesen werden. Die Kofinanzierung des Bundes kann während des Projektzeitraums vollständig ausbezahlt werden.

3. Zuwendungsfähige Ausgaben

Gegenstand der Förderung aufgrund des gesonderten AMIF-Förderauftrages wird zum einen die Finanzierung der Kurskosten für EOK (3.1) und zum anderen die Finanzierung von Ausgaben der Zentralstellen für die Verwaltung und Steuerung der EOK (3.2) sein.

3.1. Kurskosten: Kosten je Einheit

Die Finanzierung der Kurskosten wird durch sog. Kosten je Einheit gem. Art. 53 Abs. 1 Buchstabe b VO (EU) 2021/1060 erfolgen. Diese Kostenoption ermöglicht es, für eine definierte Einheit

einen bestimmten förderfähigen Betrag festzusetzen. Bei Erfüllung der Definition einer Einheit ist der festgesetzte Betrag förderfähig. Sämtliche Ausgaben für die Durchführung der Kurse gelten mit der Zahlung des festgesetzten Betrages als abgegolten. Eine einzelbeleg-gestützte Abrechnung für diese Kurskosten entfällt. Die Kurskosten/Kosten pro Einheit zzgl. mindestens 5% davon als indirekte Kostenpauschale gemäß 3.3 sind ohne Abzüge an die Kursträger weiterzuleiten.

3.1.1. Definition der Einheit

Eine Einheit wird definiert als ein durchgeführtes Kursmodul von einem Kursträger. Ein EOK besteht aus sechs Kursmodulen à 50 Unterrichtseinheiten (UE). Demnach besteht ein EOK aus 300 UE. Ein Kursmodul ist unter folgenden Voraussetzungen durchzuführen:

a) reguläre Mindestteilnahmezahl

- Eine UE umfasst 45 Minuten und muss mit mindestens einer Teilnahme durchgeführt werden.
- Ein Kursmodul, bestehend aus 50 UE, muss vollständig durchgeführt werden.
- Ein Kursmodul muss kumuliert mit mindestens 350 Teilnahmen durchgeführt werden.
- Jede bzw. jeder Teilnehmende kann maximal an insgesamt 300 UE teilnehmen. Diese Teilnahmen können sich über mehrere Kurse erstrecken. Dies gilt auch bei Orts- oder Statuswechsel.
- Zum Nachweis der Einheit werden Zielgruppennachweise/Anwesenheitslisten geführt und vorgehalten.

oder

b) reduzierte Mindestteilnahmezahl für besondere Kursformate

- Der Kurs insgesamt erfüllt eine der folgenden Voraussetzungen:
 - reiner Frauenkurs oder
 - Kurs im dünn besiedelten ländlichen Kreis oder im ländlichen Kreis mit Verdichtungsansätzen: nach der Definition und Kategorisierung des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) (<https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/forschung/raumb Beobachtung/Raumabgrenzung/deutschland/kreise/siedlungsstrukturelle-kreistypen/kreistypen.html>) oder
 - Kurs für vulnerable Personengruppen, der in einer Einrichtung oder durch einen Kursträger durchgeführt wird, die/der sich speziell an die betreffende Personengruppe richtet. Vulnerable Personengruppen sind die folgendermaßen definierten:
 - LGBTQ+-Personen,
 - Personen mit Behinderung,
 - Personen mit schweren Krankheiten,
 - Personen mit psychischen Störungen,
 - Opfer von Menschenhandel, Folter, Vergewaltigung oder anderen schweren Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt,
 - traumatisierte Personen.
- Eine UE umfasst 45 Minuten und muss mit mindestens einer Teilnahme durchgeführt werden.
- Ein Kursmodul, bestehend aus 50 UE, muss vollständig durchgeführt werden.
- Ein Kursmodul muss kumuliert mit mindestens 280 Teilnahmen durchgeführt werden.
- Jede bzw. jeder Teilnehmende kann maximal an insgesamt 300 UE teilnehmen. Diese Teilnahmen können sich über mehrere Kurse erstrecken. Dies gilt auch bei Orts- oder Statuswechsel.
- Zum Nachweis der Einheit werden Zielgruppennachweise/Anwesenheitslisten geführt und vorgehalten.

Wird die im Rahmen der Definition der Einheit vorgegebene Mindestteilnahmezahl von 350 bzw. 280 Teilnahmen pro Kursmodul erreicht, kann der maximal förderfähige Betrag gemäß Nr. 3.1.2 abgerechnet werden. Wird die Mindestteilnahmezahl nicht erfüllt, besteht nur ein Anspruch auf einen reduzierten Betrag in Höhe des Produkts aus erreichter Teilnahmezahl und dem für eine Teilnahme förderfähigen Betrag (maximal förderfähiger Betrag geteilt durch die vorgegebene Mindestteilnahmezahl). Die Zielgruppenpersonen können je UE wechseln, sodass das Erreichen der Mindestteilnahmezahl nicht mit personenidentischen Zielgruppenpersonen nachgewiesen sein muss (d. h. ausgeschiedene Personen können durch neue Personen ersetzt werden). Die Teilnahmen sind durch Zielgruppennachweise und Anwesenheitslisten sowie durch das EOK-Online-Monitoring-Tool zu dokumentieren. Die Anwesenheitslisten sind entsprechend der Ausfüllhinweise/ Mustervorlage auszufüllen, die vor Projektbeginn zur Verfügung gestellt wird, mit gesonderten Regelungen für das Virtuelle Klassenzimmer.

Die AMIF-Verwaltungsbehörde ist im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen berechtigt, Einsicht zu nehmen in die Zielgruppennachweis- und Anwesenheitslisten. Die Dokumente müssen nur auf Anforderung der AMIF-Verwaltungsbehörde in ITSI hochgeladen werden. Gleiches gilt für weitere mögliche Prüfinstanzen wie Prüfbehörde AMIF, Europäische Kommission und Europäischer Rechnungshof.

Die geltend gemachten Unterrichtseinheiten müssen von Lehrenden mit den unter Nr. 1.3 genannten Qualifikationen durchgeführt werden.

3.1.2. Höhe des förderfähigen Betrages pro Kursmodul

Für den geplanten Förderzeitraum (01.11.2026 - 30.06.2029) werden drei verschiedene zeitliche Abschnitte festgesetzt, woraus sich eine Staffelung der förderfähigen Beträge ergibt. Zudem bestimmt sich die Förderhöhe der einzelnen Kursmodule danach, ob diese durch Honorarlehrkräfte oder festangestelltes Lehrpersonal umgesetzt werden sollen. Diese Differenzierung ist im Rahmen der Beantragung des Förderbedarfs für das jeweilige Bundesland entsprechend zu berücksichtigen.

Die **förderfähigen Beträge** werden für den Förderzeitraum demnach wie folgt festgesetzt:

- **Projektzeitraum 01.11.2026 – 30.06.2027**

Honorarlehrkräfte: 3.022,26 Euro

Festangestelltes Lehrpersonal: 4.072,57 Euro

- **Projektzeitraum 01.07.2027 – 30.06.2028**

Honorarlehrkräfte: 3.089,35 Euro

Festangestelltes Lehrpersonal: 4.162,98 Euro

- **Projektzeitraum 01.07.2028 – 30.06.2029**

Honorarlehrkräfte: 3.157,93 Euro

Festangestelltes Lehrpersonal: 4.255,40 Euro

Die Beträge für die aufgeführten Projektzeiträume vom 01.07.2027 - 30.06.2029 werden vorläufig festgesetzt. Für diese Projektzeiträume sind zunächst Anpassungen aufgrund eines prognostizierten Anstiegs von 2,22 Prozent pro Jahr vorgesehen, die sich an den Tarifrunden der Vergangenheit orientieren. Diese prognostizierte Erhöhung kann bei AMIF-Antragstellung für

die Projektzeiträume 01.07.2027 - 30.06.2029 bis zu dem genannten Maximalbetrag beantragt und vorläufig bewilligt werden. Diese Erhöhungen werden nach Ablauf der Laufzeit des aktuellen Tarifvertrages im Falle einer Tarifeinigung mit abweichenden Werten rückwirkend zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Tarifeinigung angepasst. Insoweit sind diese Förderbeträge vorläufig. Die AMIF-Verwaltungsbehörde prüft ab dem 01.04.2027 jeweils zum Beginn des nächsten Quartals den Stand der Verhandlungen für den TVöD Bund. Sobald eine rechtsgültige Einigung vorliegt, erfolgt rückwirkend eine entsprechende Anpassung.

In der Kalkulation ist ein förderfähiger Honorarsatz in Höhe von 40 Euro vorgesehen. Es wird davon ausgegangen, dass die Honorarkräfte mindestens in dieser Höhe auch vergütet werden.

3.2. Direkte Kosten der Zentralstellen

Für die direkten Kosten (= unmittelbar mit der Projektdurchführung in Zusammenhang stehende Kosten) der Zentralstellen zur Verwaltung und Steuerung der EOK stehen im AMIF folgende Ausgabenkategorien zur Verfügung:

- Personalausgaben
- Honorarausgaben
- Ausgaben für Reise/Aufenthalt
- Nutzung für Immobilien
- Ausrüstungsgegenstände
- Sonstige Fremdvergaben
- Sonstige direkte Ausgaben

3.2.1. Personalausgaben

In der Ausgabenkategorie „Personalausgaben“ können von den Zentralstellen Ausgaben für abhängig beschäftigtes Personal, das in unmittelbarem Projektbezug stehende Tätigkeiten ausübt, veranschlagt und geltend gemacht werden.

Die AMIF-Verwaltungsbehörde stellt für projektspezifische Tätigkeiten mehrere Tätigkeitskategorien zur Verfügung. Für jede Tätigkeitskategorie wird ein förderfähiges Arbeitgeber-Brutto pro Monat festgesetzt, das sich auf eine Vollzeitäquivalentstelle (VZÄ) bezieht (100 %-Stelle). Die Veranschlagung von Personalausgaben im Antragsverfahren erfolgt stellenbezogen. Der niedrigste Stellenanteil ist auf 10 % festgelegt. Die weiteren Abstufungen erfolgen in 5 %-Schritten (zulässige Stellenanteile: 10 %; 15 %, 20 %, 25 %, 30 %, etc.). Ausgeschlossen sind somit Stellenanteile von beispielsweise 12,5 %.

	Tätigkeitskategorien (TK)	Förderfähiges Monatsarbeitgeberbrutto
1	<p>TK 1</p> <p>Arbeitskraft</p> <p>(ohne anerkannte Ausbildung; z.B. einfache Projektstätigkeiten)</p> <p>Beispielhafte EOK-Projektaufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zuarbeit beim Einpflegen von bundeslandspezifischen Daten in das EOK-Monitoringsystem des BAMF • Zuarbeit bei projektbezogenen Buchhaltungstätigkeiten • Prüfung eingereicherter Unterlagen (Verträge, Bescheide, Verwendungsnachweise) nach Vollständigkeit (mithilfe vorliegender Checklisten) 	4.353,00 Euro
2	<p>TK 2</p> <p>Projektverwaltung, Fachkraft</p> <p>(Qualifikation: abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung oder gründliche Fachkenntnisse; Tätigkeit, die entsprechende Ausbildung verlangt - z.B. Buchhaltung, Projektverwaltung mit Fachkenntnissen, projektbezogene Buchführungs- und -Finanzaufgaben)</p> <p>Beispielhafte EOK-Projektaufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einpflegen von bundeslandspezifischen Daten in das EOK-Monitoringsystem des BAMF • Anfertigen und Führen interner Übersichten der durchgeführten sowie geplanten EOK im Bundesland • Zuarbeit für die Mittelabrufe (bei der AMIF-Verwaltungsbehörde und dem Kofinanzierungsgeber) • Zuarbeit für die zahlenmäßige Prüfung der Verwendungsnachweise der Kursträger (Vorprüfung) • Zusammenstellung projektbezogener Ausgaben der Zentralstelle (Zuarbeit für den Gesamtverwendungsnachweis) 	5.410,00 Euro

	Tätigkeitskategorien (TK)	Förderfähiges Monatsarbeitgeberbrutto
3	<p>TK 3</p> <p>Projektmitarbeit</p> <p>(Qualifikation: abgeschlossene einschlägige Hochschulausbildung (Bachelor) oder gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen; Tätigkeit, die entsprechende Ausbildung verlangt – z.B. Sachbearbeitung)</p> <p>Beispielhafte EOK-Projektaufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hauptansprechstelle für das EOK-Monitoring inkl. Sicherstellung der Qualität der Daten • Zuarbeit für die Erstellung des Indikatorenberichts • zahlenmäßige und inhaltliche Prüfung der Dokumente zur Verwendungsnachweisprüfung der Kursträger • Prüfung ordnungsgemäßer Mittelverwendung durch Kursträger sowie Einhaltung zuwendungsrechtlicher Auflagen (zum Beispiel: Teilnehmendenlisten) • Beantragung von Mittelauszahlungen bei der AMIF-Verwaltungsbehörde und Kofinanzierungsgeber • Auswahl und Zuverlässigkeitsprüfung neuer Kursträger 	6.192,00 Euro
4	<p>TK 4</p> <p>herausgehobene Projektmitarbeit</p> <p>(Qualifikation: abgeschlossene einschlägige Hochschulausbildung (Bachelor) oder gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen; Tätigkeit, die entsprechende Ausbildung verlangt – z.B. Beratung, Koordinationstätigkeiten, Referententätigkeiten, Teilprojektleitungen)</p> <p>Beispielhafte EOK-Projektaufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erstellung des Indikatorenberichts • Zentrale Ansprechstelle inkl. Beratung interessierter Kursträger • Fachliche Ansprechperson für konzeptionelle, finanzielle und zuwendungsrechtliche komplexe Einzelfragen • Erstellung des Gesamtverwendungsnachweises (inhaltlich und finanziell) • Organisation bzw. Umsetzung öffentlichkeitswirksamer Maßnahmen 	7.109,00 Euro

	Tätigkeitskategorien (TK)	Förderfähiges Monatsarbeitgeberbrutto
5	<p>TK 5</p> <p>Projektleitung</p> <p>(Qualifikation: abgeschlossene einschlägige Hochschulausbildung (Bachelor) oder gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen; Tätigkeit: Leitung von Projekten)</p> <p>Beispielhafte EOK-Projektaufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesamtprojektleitung (Hauptverantwortlicher für die Projektumsetzung; ggf. unterschriftsberechtigte Person) • Personalverantwortung • Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchführung des Projekts • Zentrale Ansprechstelle gegenüber der AMIF-Verwaltungsbehörde, dem BAMF als Kofinanzierungsgeber und dem Land <p>Beachte: Maximal eine Vollzeitstelle TK 5 förderfähig!</p>	8.003,00 Euro

Für Personalstellen mit Verwaltungs- und Koordinierungstätigkeiten ist bei der Veranschlagung das folgende Stufensystem anzuwenden. Dieses Stufensystem basiert auf der Anzahl von durchzuführenden Kursen (= sechs Kursmodule = 300 Unterrichtseinheiten für einen Erstorientierungskurs):

- 1 – 12 Kurse pro Projektjahr: 0,5 VZÄ
- 13 – 25 Kurse pro Projektjahr: 1,0 VZÄ
- 26 – 37 Kurse pro Projektjahr: 1,5 VZÄ
- 38 – 50 Kurse pro Projektjahr: 2 VZÄ
- Der förderfähige Stellenumfang erhöht sich um jeweils 1 VZÄ bei 25 weiteren Kursen (bzw. um 0,5 VZÄ bei weiteren 12 Kursen) pro Projektjahr

Besondere Personalaufwendungen im Rahmen der Träger- und Kursverwaltung (z. B. bei Flächenländern oder einer im Verhältnis zur Kursanzahl überproportional hohen Anzahl von Kursträgern) können berücksichtigt werden im Rahmen der Veranschlagung von Personalausgaben, indem diese Stellen mit bis zu 0,5 VZÄ zusätzlich berechnet werden.

Sollten über die regelmäßigen Aufgaben der Zentralstellen hinaus Projektmaßnahmen bzw. Zielsetzungen geplant sein, die zur Qualitätssicherung und -entwicklung der bundesweiten Maßnahme „EOK“ beitragen, so können zusätzliche Personalaufwendungen und weitere direkte Ausgaben gerechtfertigt sein. Solche Projektmaßnahmen könnten z.B. die Organisation bundeslandübergreifender Vernetzungs- und Austauschformate oder die Überarbeitung/Erweiterung bestehender bundesweit nutzbarer Materialien sein.

3.2.2. Weitere direkte Ausgabenkategorien

Für die weiteren direkten Ausgabenkategorien (Honorarausgaben, Ausgaben für Reise/Aufenthalt, Nutzung für Immobilien, Ausrüstungsgegenstände, Sonstige Fremdvergaben, Sonstige direkte Ausgaben) gelten die Regelungen im Förderhandbuch (Abschnitt IV., 2.2 bis 2.6) entsprechend.

Das Förderhandbuch ist hier abrufbar:

<https://www.eu-migrationsfonds.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Foerderung/foerderhandbuch.html>

Alle Ausgaben, die als weitere direkte Ausgaben geltend gemacht werden, müssen einen unmittelbaren Projektbezug aufweisen. D. h. die Leistungen, die zu den geltend gemachten Ausgaben führen, müssen unmittelbar für die Projektdurchführung zur Erfüllung des Zweckes verwendet worden sein.

Zu den **Honorarausgaben** zählen beispielsweise:

- Ausgaben für Referierende (insbesondere im Rahmen von Vernetzungsveranstaltungen, Workshops und weiterführende Schulungen mit Kursträgern und Lehrkräften),

Zu den **Ausgaben für Reise/Aufenthalt** (unter Beachtung des Bundesreisekostengesetzes) zählen beispielsweise:

- Reisekosten für Projektkoordinierung und -verwaltung (z.B. zu Kursträgern und Kursen)
- Reisekosten für Lehrkräfte zu Veranstaltungen außerhalb der Kursdurchführung (z.B. Workshops oder Vernetzungstreffen, die von den Zentralstellen umgesetzt werden)

Zu den **Ausgaben für die Nutzung von Immobilien** zählen beispielsweise:

- Ortsübliche Miet- und Nebenkosten für Büroräume des Personals der Zentralstellen, soweit diese nicht zur Durchführung von Kursen (einschließlich damit verbundener Tätigkeiten zur Koordinierung und Administration von durch Zentralstellen selbst durchgeführten EOK) genutzt werden
- Ortsübliche Mietkosten für Vernetzungstreffen, Einführungsveranstaltungen, Workshops und Schulungen

Zu den **Ausgaben für Ausrüstungsgegenstände** zählen beispielsweise:

- Ausstattungsgegenstände, die unmittelbar für die Verwaltung und Koordinierung der EOK-Kurse verwendet werden (Ausrüstungsgegenstände der allgemeinen Verwaltung ohne Bezug zur unmittelbaren Verwaltung und Koordination von EOK-Kursen sind bereits durch die Pauschale für die indirekten Ausgaben abgegolten und nicht gesondert förderfähig)

Ausgaben für Bewirtung sind nur dann förderfähig, wenn sie im Rahmen einer Veranstaltung anfallen, die Außenwirkung aufweist. Außenwirkung ist dann anzunehmen, wenn außerhalb des Projekts stehende Personen der Veranstaltung beiwohnen. Zu den Ausgaben für Bewirtung zählen Kosten in Höhe von max. 14,00 Euro pro Teilnehmer*in und Tag, sofern Höhe und Notwendigkeit nachvollziehbar begründet sind. Die Zuwendungsfähigkeit der Ausgaben ist später im Rahmen der Genehmigung des eingereichten Finanzplans mit der AMIF-Verwaltungsbehörde abzustimmen (vgl. AMIF-Förderhandbuch, Abschnitt 2.6).

Indirekte Kostenpauschale

Die indirekten Kosten werden gemäß § 26 Abs. 2 AMIF-FörderRL als Pauschalsatz in Höhe von bis zu 7 % der förderfähigen direkten Gesamtausgaben erstattet.

Die förderfähigen direkten Gesamtausgaben setzen sich zusammen aus den oben unter 3.1 dargestellten förderfähigen Kurskosten und den unter 3.2 dargestellten förderfähigen direkten Ausgaben der Zentralstellen.